

Ordnung

für den Ausschuss Landesleistungszentrum- Sportschießen Rheinland-Pfalz

Die Koordinationszentrale für den Leistungssport im Bereich Sportschießen im Bundesland Rheinland-Pfalz ist der Beirat der Trägerschaft LLZ Sportschießen RLP.

Der Beirat ist für den Aufbau der Landeskader Sportschießen in Rheinland-Pfalz verantwortlich. Eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Landes- und Fachverbänden Sportschiessen wird angestrebt, um mit einer zweckbestimmten und wirtschaftlichen Auslastung der Anlagen, in Rahmen der hierfür zu Verfügung stehenden Mittel, die optimale Sportförderung zu erreichen. Dazu erstellt der Beirat jährlich im 3. Quartal einen Haushaltsplan in Verbindung mit den Ausbildungs- und Sportplan für das Folgejahr.

Dieser wird den Ausschuss Landesleistungszentrum- Sportschießen Rheinland-Pfalz zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt

*Für diese neue Regelung der Aufgaben wird im Beirat der „Ausschuss Landesleistungszentrum-Sportschießen Rheinland-Pfalz“ (**Ausschuss-LLZ-RLP**) gebildet.*

In diesem sind die Vertreter aller beteiligten Organisationen vertreten. Die genaue Zusammensetzung dieses wird unter Punkt B in dieser/m Ordnung/Vertrag geregelt.

A.) Aufgaben des Ausschuss LLZ-RLP

1. Der Ausschuss LLZ-RLP wirkt beratend bei der Verwaltung, Unterhaltung und Organisation des Spitzensportes durch das Landesleistungszentrums mit.
2. Die Beratung betrifft insbesondere die zweckbestimmte und wirtschaftliche Ausnutzung der Anlage, Einrichtung und Geräte sowie die entsprechende Verwendung der hierfür zu Verfügung stehenden Mittel. In diesem Rahmen wirkt der bei der Koordinierung der Lehrgangs und Verwaltungsprogramme mit. Dem Ausschuss LLZ-RLP sind alle zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
3. Bedeutende Geschäftsvorfälle bedürfen grundsätzlich der vorherigen Anhörung der Mitglieder.
Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans, der Abschluss langfristiger Verträge und diejenigen organisatorischen und baulichen Maßnahmen, die eine Erweiterung, Einschränkung oder Nutzungsänderung des Betriebes oder der Anlage des LLZ-RLP zur Folge haben könnten.

B.) Zusammensetzung Ausschuss-LLZ-RLP

B1) Mitglieder mit Stimmrecht

Landesbeauftragter für Sportschießen RLP (LBA)
Vorsitzender Trägerschaft LLZ-RLP
Beirat Langwaffen LG/KK/Flinten
Beirat Kurzwaffen LP/Spopi-OSP
Beirat Bogen Recurve
Fachverband Sportschießen Rheinland e.V.

Landessportbund Rheinland-Pfalz
Leitender Trainer des LLZ RLP
Aktiven Sprecher LLZ-RLP
Olympiastützpunkt Rheinland-Pfalz/Saarland

B2) In Beratender Funktion (soweit keine Mitgliedschaft in der Trägerschaft LLZ-Sportschiessen RLP vorliegt, jedoch stimmberechtigt in allen Entscheidungen zur Ausrichtung des Leistungssport)

Fachverband Sportschießen Rheinhessen
Rheinischer Schützenbund 1872
Pfälzer Sportschützenbund e.V.
Behinderten Sport Bund Rheinland-Pfalz
Deutscher Schützenbund Sportdirektor

C.) Anhörung sachkundiger Personen

Der Ausschuss LLZ-RLP kann die Anhörung sachkundiger Personen beschließen.

D.) Beirat / Ausschuss LLZ-RLP

Die Mitglieder der üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten werden von der Trägerschaft LLZ-Sportschießen-RLP nicht gewährt.

E.) Geschäftsführung

1. Den Vorsitz führt der Landesbeauftragter für Sportschießen RLP (LBA) bei dessen Verhinderung der Vorsitzende Trägerschaft LLZ-RLP.
2. Die Geschäftsstelle des Ausschuss Sportschiessen LLZ-RLP ist im Landesleistungszentrum.
3. Der LBA beruft nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, die Sitzung ein. Der LBA muss den Ausschuss Sportschiessen LLZ-RLP einberufen, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder es beantragen.
4. Die Sitzungen sollen am Ort des Landesleistungszentrums stattfinden.
5. Die Tagesordnung wird vom LBA unter Berücksichtigung der von Beirat/Ausschuss LLZ-RLP geäußerten Wünsche aufgestellt. Sie soll mit den einschlägigen Beratungsunterlagen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung vorliegen.

F.) Beschlussfassung

1. Der Ausschuss LLZ Sportschiessen RLP fasst seine Beschlüsse, mit Ausnahme der in F 3 geregelten Fälle sowie des in F 2 vorgesehenen besonderen Verfahrens, durch Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. In eilbedürftigen Fällen, oder wenn es aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der LBA Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Die Beschlüsse werden in diesem Falle durch die schriftlich erklärte Zustimmung der Mehrheit des gefasst. Der LBA kann für die Beantwortung eine Frist setzen, die jedoch mindestens 2-Wochen seit Eingang des zur Beschlussfassung gestellten Sachverhaltes bei dem betragen soll.
3. Alle Anlagenbezogenen Beschlüsse, mit finanziellen Auswirkungen können nur mit Zustimmung des ISIM, LSB und des Trägers der Anlage, rechtwirksam getroffen werden.

G.) Finanziellen Mittel für den Leistungssport

1. Die Finanziellen Mittel, die von den Fachverbänden, Landesverbänden und dem LSB-RLP, für den Leistungssport zur Verfügung gestellt werden, sind Zweck gebunden und dürfen nur für sportliche Ziele verwendet werden.
2. Die zur Förderung durch den in Frage kommenden Sportlerinnen und Sportler müssen Mitglied in einem Verein mit Sitz in Rheinland-Pfalz sein und für diesen ihre sportlichen Tätigkeiten ausüben.
3. Gefördert werden Jugendliche grundsätzlich ab dem Alter von 12 Jahren. In besonderen Fällen kann auch ab einem Alter von 10 Jahren gefördert werden. Über die Förderwürdigkeit entscheidet der Beirat nach ausgiebiger Beratung mit den Trainern des LLZ und der E-Kader.
4. Fördermaßnahmen sind Zuschüsse zu Lehrgängen, Nationale- und Internationale Wettkämpfen und Ranglistenturnieren.
5. Auf Zuwendungen nach dieser Ordnung besteht kein Rechtsanspruch.

H. Finanzverwaltung und Prüfung

Die Finanzverwaltung wird jedes Jahr von den gewählten Kassenprüfern der Trägerschaft LLZ-Sportschiessen RLP geprüft. Die Prüfer erstatten einen Prüfbericht über das laufende Sportjahr der in der jährlichen DV zu veröffentlichen ist.

I. Protokollführung

Über alle Beschlüsse aus Versammlungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Ein Protokollführer wird unter den Mitgliedern des gewählt, der die Protokolle zusammen mit dem Ausschussvorsitzenden unterzeichnet.

J.) Auflösung, Änderung der Ordnung

1. Die Änderung der Ordnung oder Aufgabenstellung oder der grundsätzlichen Zusammensetzung des Ausschuss LLZ Sportschiessen RLP kann nur zwischen der Trägerschaft LLZ-Sportschiessen RLP den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschuss LLZ Sportschiessen RLP erfolgen.

Jeder von diesen kann verlangen, dass eine solche Entscheidung getroffen wird, wenn wichtige sachliche Gründe hierfür vorliegen. Änderungen dieser Ordnung müssen in der Einladung in einem eigenen Tagesordnungspunkt aufgeführt werden. Der Antrag ist in der Einladung beizufügen. Änderungen und Auflösung können nur mit dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschuss LLZ Sportschiessen RLP erfolgen.

K.) Zielsetzung

1. Das Landesleistungszentrum für Sportschießen in Rheinland-Pfalz soll als Standort der Landeskader Sportschießen in Rheinland-Pfalz weiter erhalten und gefördert werden. Es soll als Koordinationszentrale für den Leistungssport und für die Ausbildung im Bereich Leistung- und Spitzensport im Bundesland Rheinland-Pfalz weiter ausgebaut werden. Dieses ist nur durch eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit alle Beteiligter in RLP zu erreichen.

2. Die Zusammenarbeit mit den Sportlern, Trainern und Betreuern des Stützpunktes Paralympics soll die Identifikation und Leistungsdarstellung der Rheinland-Pfälzer Sportschützen komplettieren.

Für die ganzheitliche Förderung ist es erforderlich zum schnellst möglichen Zeitpunkt einen Hauptamtlichen Trainer einzusetzen, der von Honorartrainern unterstützt wird.

3. Hierzu sind die entsprechenden Verträge und Planungen auszuarbeiten und vorzubereiten.

4. Die zukünftige Mitbenutzung der Anlage des LLZ durch die Bad Kreuznacher SG 2014 muss nach der Berücksichtigung der jährlichen Leistungssport Terminplanung koordiniert und durch einen Vertrag geregelt werden. Die Benutzung der Gaststätte während Training und Wettkämpfen ist vertraglich sicher zu stellen.

5. Die Verwaltung und Unterhaltung der Liegenschaft, hat unter den Gesichtspunkten einer zweckbestimmten und wirtschaftlichen Auslastung der Anlagen, in Rahmen der Berücksichtigung der hierfür zu Verfügung stehenden Finanzmittel zu erfolgen.

6. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.2016

7. Die Ordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft

8. Die Unterschreibenden Parteien erklären sich bereit nach dem Inhalt dieser Ordnung in Sinne des Sports, erfolgreich Zusammenzuarbeiten.

Bad Kreuznach den

Hiermit stimmen wir der vorstehenden Ordnung für den *Ausschuss Landesleistungszentrum-Sportschießen Rheinland-Pfalz* (Ausschuss-LLZ-RLP) zu.

Rheinischer Schützenbund 1872

Pfälzer Sportschützenbund e.V.

Fachverband Sportschießen Rheinland e.V.

Fachverband Sportschießen Rheinhessen

Vorsitzender Trägerschaft LLZ-RLP